

Entschädigungssatzung der Gemeinde Bischofsheim, Kreis Groß-Gerau

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7.3.2005 (GVBl. I, Seite 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl., Seite 915), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bischofsheim am 15.11.2021 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaufall

(1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Durchschnittssatz von 12,50 EUR pro Stunde der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Soweit es die Sitzungen des Gemeindevorstandes angeht, haben die Beigeordneten den Nachweis gegenüber der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz nach Absatz 1 ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung bzw. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 4 entsprechend.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

§ 2 Fahrtkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrtkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrtkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge.

(2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige, mit Ausnahme der Beigeordneten, erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, eine Aufwandsentschädigung von 25,00 EUR. Außerdem erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 15,00 EUR.

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tage ist auf das Dreifache begrenzt. Eine entschädigungspflichtige Tätigkeit in diesem Sinne stellt auch die Teilnahme an einer Fraktionssitzung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 dar.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- a) die oder den Vorsitzende/n der Gemeindevertretung 150,00 Euro monatlich
- b) stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung 20,00 EUR für jede von ihnen durchgeführte Sitzung
- c) Ausschussvorsitzende 20,00 EUR monatlich
- d) stellvertretende Ausschussvorsitzende 15,00 EUR für jede von ihnen geleitete Sitzung
- e) Fraktionsvorsitzende 30,00 EUR monatlich
- f) die oder den Vorsitzende/n des Ausländerbeirates 20,00 EUR monatlich

g) das in der Geschäftsstelle des Ausländerbeirates tätige Beiratsmitglied
25,00 EUR je Sprechtag

(4) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Abs. 3 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(5) Neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, werden für folgende ehrenamtliche Tätigkeiten die nachstehenden pauschalen Aufwandsentschädigungen gewährt:

a)	ehrenamtliche Erste Beigeordnete, monatlich	485,00 EUR
b)	ehrenamtliche Beigeordnete, monatlich	200,00 EUR
c)	ehrenamtliche/r Kinderbeauftragte/r, monatlich	100,00 EUR
d)	ehrenamtliche/r Beauftragte/r für Menschen mit Behinderung, monatlich	100,00 EUR
e)	Gemeindearchivar*in monatlich	200,00 EUR

Die Tätigkeiten der Buchstaben c) und d) können jeweils von mehreren Personen gleichberechtigt wahrgenommen werden. Wenn dieser Fall eintritt, wird der monatliche Betrag der Aufwandsentschädigung gleichmäßig auf diese Personen verteilt.

Mit diesen Pauschalen sind die Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an allen Sitzungen und der erhöhte Aufwand für diese Funktion abgegolten. Die Pauschalbeträge der Buchstaben a) und b) beinhalten auch die Aufwandsentschädigung für die Vertretungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede angefangene Stunde der Sitzung eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Mehrarbeitsvergütung, wie sie für Beamte der Besoldungsgruppe A 13 festgesetzt ist.

(7) Die Mitglieder von Wahlausschüssen bei Kommunalwahlen und Abstimmungen erhalten für jede Sitzung 25,00 Euro. Die Mitglieder von Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen, kommunalen Wahlen und Abstimmungen erhalten für ihre Tätigkeit am Wahltag / Abstimmungstag 25,00 Euro. Die Mitglieder von Auszählungswahlvorständen erhalten für ihre Tätigkeit einmalig 25,00 Euro.

(8) Sachkundige Bürgerinnen und Bürger als Mitglieder von Kommissionen erhalten pro Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 25,-- €.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Klausurtagungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). Für die Teilnahme an Klausurtagungen wird auf Antrag zusätzlich bei ganztägigen Veranstaltungen eine pauschale Aufwandsentschädigung von 40,00 EUR pro Tag gewährt. Dies gilt auch für teilnehmende ehrenamtliche Beigeordnete. Weitere Ansprüche sind für alle Teilnehmer ausgeschlossen. Ersatzpflichtig sind höchstens 2 Klausurtagungen pro Jahr.

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 30 pro Jahr begrenzt.

§ 5 Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

An- und Abreisen zu und von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, stellen keine Dienstreisen dar.

(2) Für die Teilnahme an Studienreisen, Fortbildungsveranstaltungen oder kommunalpolitischen Tagungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 3 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

(3) Dienstreisen sind spätestens 1 Woche vor Antritt schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu beantragen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.

Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

§ 6 Auszahlungsmodus der Entschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 bis 4 und Abs. 5 Buchstabe c sowie § 4 erfolgt vierteljährlich, jeweils am Ende eines Kalendervierteljahres. Die Zahlung der übrigen Aufwandsentschädigungen erfolgt nach dem Entstehen des Anspruchs.

(2) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit durch Krankheit, Urlaub oder ähnliche Umstände bis zu drei Kalendermonaten unterbrochen, so wird die Aufwandsentschädigung weitergezahlt. Für die folgende Zeit der Unterbrechung wird sie für jeden vollen Kalendermonat der Verhinderung nicht gewährt.

(3) Auszahlungen erfolgen grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung auf ein Konto bei einem Geldinstitut.

§ 7 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltungen oder des Zeitraumes, nach dem sich der einzelne Entschädigungsanspruch bemisst.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 20.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Bischofsheim vom 01.02.2014 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Bischofsheim, den 20.01.2022

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Bischofsheim

gez.: Ingo Kalweit
Bürgermeister

- Die Satzung wurde am 20.01.2022 öffentlich bekannt gemacht -